

Satzung des Lesefüchse e.V.

§ 1 Der Verein trägt den Namen „Lesefüchse e.V.“.

Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung durch Vermittlung der Lese- und Sprechfähigkeit von Kindern.

Zu diesem Zweck bietet der Verein Vorlesestunden in Münchner Stadtbibliotheken, Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Orten an und sieht den Schwerpunkt seiner Aktivitäten vor allem:

- in der Leseförderung für Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien, sowie für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
- im Erlernen und Festigen der deutschen Sprache durch Vorlesen, Erzählen und gemeinsames Spielen, um Kindern den Einstieg in das deutsche Bildungssystem zu erleichtern,
- darin, den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihren deutschen Wortschatz zu erweitern und das aktive Sprechen zu fördern,
- darin, Menschen aller Altersgruppen durch Vorleseinitiativen zu erreichen,
- in der generellen Förderung der Lesekultur.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, wenigstens ein halbes Jahr lang jede Woche einmal vorzulesen oder auf andere Weise die Vereinstätigkeit zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt muss einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Das kann entweder per Post oder per Mail geschehen. Die Einladung muss Tagesordnung und Beschlussvorlagen beinhalten.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Revisors entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n je einzeln vertreten. Diese beiden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 4.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben die Stelle einer Geschäftsführung einzurichten.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt zum Vorstand einen Beirat hinzu. Der Beirat ist für den Vorstand ein beratendes Gremium, nicht stimmberechtigt und nicht rechenschaftspflichtig. Der Vorstand lädt den Beirat nach Bedarf zu seinen Sitzungen ein. Einzelne Mitglieder des Beirats können auf Bitten des Vorstands organisatorische Aufgaben übernehmen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Lichterkette e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Beschlossen am 24.09.2009